

# RS OGH 1952/5/6 4Ob17/52

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1952

## Norm

ABGB §1162 IV

AngG §27 A6

## Rechtssatz

Hat der Dienstgeber die auf das Verbotsgebot gestützte Entlassung aufgehoben, ohne zu erklären, daß er sich einen anderen Entlassungsgrund vorbehält, so kann er sich in einem vom Dienstnehmer angestrengten Prozeß, in dem die Entlassung als unbegründet angefochten wird, auf diese in der Entlassungserklärung nicht enthaltenen Gründe nicht berufen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/52

Entscheidungstext OGH 06.05.1952 4 Ob 17/52

Veröff: Arb 5415

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Angestellte, Verfahren, Eventualmaxime, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Aufhebung, Rücknahme, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Ausspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0028852

## Dokumentnummer

JJR\_19520506\_OGH0002\_0040OB00017\_5200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>